

# Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt

## I. Löwelstraße Nr. 18.

Zweck dieser Anstalt ist: ohne Absicht auf Gewinn unter möglichst billigen Bedingungen: 1. Darlehen auf in Niederösterreich gelegene, grundbücherlich oder landtäglich eingetragene Realitäten zu gewähren und bereits hypothekarisch sichergestellte Forderungen einzulösen; 2. an den Staat, jedoch nur für Landeszwecke, an das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, an Ortsgemeinden und solche öffentliche Corporationen oder Concurrenzen in Niederösterreich, welche mit dem Rechte der Einhebung der Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse, bezw. der statutarischen Beiträge im Wege der politischen Execution ausgestattet sind, Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung (Communal-darlehen) zu gewähren und Forderungen dieser Art einzulösen.

Auf Häuser können Darlehen bis zur Hälfte, auf Aecker, Wiesen und Gärten bis zu zwei Drittel, auf Weingärten und Wald bis zu einem Drittel des ermittelten Werthes bewilligt werden. Die Hypothekardarlehen werden in 4 $\frac{1}{2}$ %igen und 3 $\frac{1}{2}$ %igen Pfandbriefen, die Communal-darlehen in 4 $\frac{1}{2}$ %igen und 3 $\frac{1}{2}$ %igen n. ö. Landes-Communalschuldscheinen der Anstalt gewährt;\*) der Darlehensnehmer hat der Anstalt die als Darlehen erfolgten Papiere zum Geldecourse des Zahlungstages käuflich zu überlassen und hebt dieselbe hierbei zur Deckung des Druckes und des Verkaufes derselben eine Provision von  $\frac{1}{2}$  bis 1 $\frac{1}{2}$ % ein.

Zur Deckung der 4 $\frac{1}{2}$ %igen Zinsen und zur Tilgung des Capitals entrichtet der Schuldner durch 54 $\frac{1}{2}$  Jahre eine Jahresleistung von zusammen 4 $\frac{1}{2}$ % des ursprünglichen Darlehensbeitrages und leistet außerdem  $\frac{1}{4}$ % des jeweiligen Capitalrestes als Regiebeitrag. Bei Zahlung höherer Annuitäten wird die Schuld in entsprechend kürzerer Frist abgetilgt. Infolge Beschlusses des n. ö. Landtages wird vom 1. Juli 1897 an bei Hypothekardarlehen in der ursprünglichen Gesamthöhe bis zu 6000 K ein Regiebeitrag nicht mehr eingehoben. Daher ist nur bei Hypothekardarlehen über 6000 K außer der Annuität der Regie- und Reservefondsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag wurde jedoch bei den 4 $\frac{1}{2}$ %igen, nach dem 1. Juli 1893 zugewählten Hypothekardarlehen auf die ersten 10 Jahre beschränkt. Nach Ablauf von 10 Jahren wird bei 4 $\frac{1}{2}$ %igen Hypothekardarlehen über 6000 K, welche nach dem 1. Juli 1898 zur Zahlung gelangen, ein Regiebeitrag von sechs Hundertstelprocent, das sind  $\frac{6}{100}$  von 100 K, eingehoben werden. Dem Hypothekarschuldner steht auch das Recht zu, das Capital ganz oder zum Theile  $\frac{1}{2}$ jährig behufs Rückzahlung zu kündigen; die Anstalt ist jedoch nicht berechtigt, das dargeliehene Capital dem Schuldner zu kündigen, so lange dieser den eingegangenen Verbindlichkeiten nachkommt. Um Convertirungen bereits haftender Hypothekarforderungen zu ermöglichen, werden den Darlehensnehmern über Ansuchen nach erfolgter bürgerlicher Sicherstellung der Anstaltsdarlehen im Range unmittelbar nach den abzulösenden Satzposten öffentlicher Creditinstitute Baarvorschüsse gegen entsprechende Verzinsung bis zur Ausgabe der Pfandbriefe zur Verfügung gestellt.

Die 4 $\frac{1}{2}$ %igen Pfandbriefe der n. ö. Landes-Hypothekenanstalt lauten auf Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 50 fl. in ö. W., bezw. 10.000 K, 2000 K, 200 K und 100 K mit Coupons: 1. Jänner—1. Juli und 1. April—1. October, die 3 $\frac{1}{2}$ %igen auf Beträge von 20.000 K, 10.000 K, 2000 K, 1000 K, 200 K und 100 K mit Coupons: 1. Februar—1. August und 1. Mai—1. November; die n. ö. Landes-Communalschuldscheine lauten auf Beträge zu 10.000 K, 2000 K und 200 K mit Coupons: 1. März—1. September.

Die Pfandbriefe und Communalschuldscheine können zur fruchtbringenden Anlegung der Capitalien von Gemeinden, Bezirken, Corporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideicommissen, Armen- und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie der Pupillengelder und zu Dienst-, Geschäfts- und erstere auch zu Militär-Heiratscautionen verwendet werden.

Die Pfandbriefe, beziehungsweise Communalschuldscheine werden statuten-gemäß nur in der Summe der gewährten Darlehen ausgegeben und sind mit 4 $\frac{1}{2}$ % und 3 $\frac{1}{2}$ % verzinslich. Nach dem Beschlusse des Curatoriums vom 17. December 1897 werden die Coupons beider Papiere ohne Abzug der Rentensteuer sowie gebühren- und stempelfrei eingelöst. Nachdem überdies das Land Niederösterreich die volle Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der n. ö. Landes-Hypothekenanstalt übernommen hat, stellen sich die Pfandbriefe und Communalschuldscheine als vorzügliche Anlagepapiere dar und werden bei allen Banken und größeren Wechselstuben abgegeben.

Die Verlosungen der Pfandbriefe und Communalschuldscheine finden im Jänner und Juli jeden Jahres statt und werden die verlosenen Stücke 6 Monate nach der Verlosung zum Nennwerthe bei der Anstalts-casse eingelöst. Verlosene Stücke werden gegen Ausgleich der allfälligen Cours- und Zinsendifferenz gegen neue umgetauscht und hierbei bereits behobene Coupons vom Capitale nicht in Abzug gebracht; dem Besitzer verlosener Stücke, welcher bei deren Einlösung das Capital bezieht, werden vom Verfallstage an 3% Zinsen vergütet.

Die 3 $\frac{1}{2}$ %igen Pfandbriefe und Communalschuldscheine sind für die Dauer von 15 Jahren, d. i. bis einschließlich des Jahres 1912 mit einer 2%igen Verlosungsprämie ausgestattet, so daß sie im Falle der Verlosung statt mit 100 fl. = 200 K mit 102 fl. = 204 K zur Auszahlung gelangen.

\*) Derzeit werden nur 4%ige Darlehen gewährt und daher auch nur 4%ige Pfandbriefe und Communalschuldscheine ausgegeben.